

**Hinweise  
für Wahlbewerber in Mecklenburg-Vorpommern  
in Vorbereitung der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag**

***Die nachfolgenden Hinweise werden bis zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages laufend aktualisiert. Sie ersetzen nicht die eigenständige Arbeit mit dem Bundeswahlgesetz (BWG) und der Bundeswahlordnung (BWO).***

**I. Wahltermin**

Gemäß Artikel 39 des Grundgesetzes wird der Bundestag auf vier Jahre gewählt. Die Neuwahl des Bundestages findet frühestens sechsvierzig, spätestens achtundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Die Wahlperiode des 18. Deutschen Bundestages begann mit der konstituierenden Sitzung am 22. Oktober 2013.

Die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag findet entsprechend der Anordnung des Bundespräsidenten über die Bundestagswahl 2017 vom 23. Januar 2017 (BGBl. I S. 74) am **24. September 2017** statt.

**II. Aufstellung von Parteibewerbern**

Gemäß § 21 in Verbindung mit § 27 Absatz 5 BWG kann als **Bewerber einer Partei** (in einem Kreiswahlvorschlag oder als Bewerber in der Landesliste) nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer **Mitgliederversammlung zur Wahl eines Bewerbers oder in einer Vertreterversammlung** hierzu **gewählt** worden ist.

Die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens 29 Monate, die Wahlen zur Aufstellung von Parteibewerbern frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden.

Demnach können die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen ab dem 23. März 2016, die Wahlen zur Aufstellung von Parteibewerbern ab dem 23. Juni 2016 beginnen.

Dabei ist insbesondere § 21 Absatz 1 BWG zu beachten, wonach sowohl Mitglieder- als auch Vertreterversammlungen Versammlungen **der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei** sind (*zur Wahlberechtigung beachten Sie bitte § 12 BWG, im Gegensatz zum Erfordernis der Dreimonatsfrist des § 12 Absatz 1 Nummer 2 BWG ist es ausreichend, dass die Parteimitglieder im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis ihre Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten*).

Vor diesem Hintergrund kommt der **Wahlkreiseinteilung** zum 19. Deutschen Bundestag besondere Bedeutung zu.

Am 10. Mai 2016 ist das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BGBl. I S. 1062) in Kraft getreten. Inhalt dieses Gesetzes ist die Abgrenzung und Beschreibung der Wahlkreise (siehe Anlage zu § 2 Absatz 2 BWG).

Die Wahlkreiseinteilung zum 19. Deutschen Bundestag ist im Internetangebot des Bundeswahlleiters zu finden:

<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2017/wahlkreiseinteilung/bund-99/land-13.html>

### III. Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige und Unterstützungsunterschriften

#### a) Wahlvorschlagsrecht

Landeslisten können gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 BWG nur von Parteien, Kreiswahlvorschläge nach Maßgabe des § 20 BWG von Parteien und auch von Wahlbewerbern, die von einzelnen Wahlberechtigten oder von Wählergruppen vorgeschlagen werden (andere Kreiswahlvorschläge), eingereicht werden.

Eine Partei kann nach § 18 Absatz 5 BWG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen. Der Wahlkreisbewerber einer Partei kann gleichzeitig als Landeslistenbewerber dieser Partei aufgestellt sein.

Zur Aufstellung von Parteibewerbern siehe Punkt II.

#### b) Beteiligungsanzeige

Wahlvorschläge zur Bundestagswahl können nach § 18 Absatz 2 BWG von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge **ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten** vertreten waren, nur eingereicht werden, wenn diese spätestens **am 97. Tag vor der Wahl (19. Juni 2017) bis 18.00 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben** und der Bundeswahlausschuss spätestens am 79. Tag vor der Wahl (7. Juli 2017) ihre Parteieigenschaft verbindlich festgestellt hat.

Gegen diese Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl (27. Juli 2017) wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Absatz 4a BWG).

#### c) Unterstützungsunterschriften

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge **ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten** vertreten waren, brauchen keine Unterstützungsunterschriften beizubringen. Alle anderen Parteien müssen mit dem Einreichen ihres Wahlvorschlages auch gültige Unterstützungsunterschriften in der gesetzlich vorgeschriebenen und nachfolgend aufgeführten Anzahl vorlegen.

- **Kreiswahlvorschläge** der in § 18 Absatz 2 BWG genannten Parteien müssen nach § 20 Absatz 2 BWG von mindestens **200 Wahlberechtigten des Bundestagswahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- **Kreiswahlvorschläge** von Wahlbewerbern, die gemäß § 18 Absatz 1 BWG von einzelnen Wahlberechtigten oder von Wählergruppen vorgeschlagen werden (andere Kreiswahlvorschläge) müssen nach § 20 Absatz 3 BWG ebenfalls von mindestens **200 Wahlberechtigten des Bundestagswahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- **Landeslisten** einer in § 18 Absatz 2 BWG genannten Partei müssen nach § 27 Absatz 1 BWG mindestens von **1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In Mecklenburg-Vorpommern sind daher mindestens **1 351 gültige Unterstützungsunterschriften** für eine Landesliste beizubringen.

**Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach erfolgter Aufstellung der Bewerber geleistet werden. Vorher gesammelte Unterschriften sind ungültig** (§ 34 Absatz 4 Nr. 5 bzw. § 39 Absatz 3 Satz 5 BWO).

Für jede Unterstützungsunterschrift ist die Bescheinigung des Wahlrechts für den Unterzeichner vom zuständigen Meldeamt einzuholen. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein.

#### **IV. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Nach der Bestimmung des Wahltages fordern nach § 32 Absatz 1 BWO die Landeswahlleiterin und die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter durch Bekanntmachungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des **19. Deutschen Bundestages** auf. Die Landeswahlleiterin hat ihre Bekanntmachung am 7. März 2017 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (AmtsBl. M-V S. 211) und zusätzlich im Internet bekannt gemacht.

Nach § 19 BWG sind

- Kreiswahlvorschläge bei der Kreiswahlleiterin/beim Kreiswahlleiter und
- Landeslisten bei der Landeswahlleiterin

bis spätestens **am 69. Tag vor der Wahl (17. Juli 2017) bis 18.00 Uhr einzureichen.**

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet nach § 26 bzw. § 28 BWG **am 58. Tag vor der Wahl (28. Juli 2017)** der zuständige Wahlausschuss:

- der Kreiswahlausschuss über die eingereichten Kreiswahlvorschläge
- der Landeswahlausschuss über die eingereichten Landeslisten

##### **a) Kreiswahlvorschläge**

Inhalt und Form der **Kreiswahlvorschläge** ergeben sich insbesondere aus § 20 BWG in Verbindung mit § 34 BWO. Bei der Aufstellung der Wahlkreisbewerber ist § 21 BWG, für das Wahlvorschlagsverfahren sind die §§ 22 bis 26 BWG in Verbindung mit den §§ 35 bis 38 BWO besonders zu beachten.

Mit dem **Kreiswahlvorschlag** sind folgende Unterlagen bei der **zuständigen Kreiswahlleiterin/beim zuständigen Kreiswahlleiter** einzureichen:

- Anl. 13      *Kreiswahlvorschlag*
- Anl. 14      *mindestens 200 gültige Unterstützungsunterschriften  
(gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 BWG)*
- Anl. 15      *Zustimmungserklärung des Bewerbers*
- Anl. 16      *Wählbarkeitsbescheinigung des Bewerbers*
- Anl. 17      *Niederschrift (Mitglieder-/Vertreterversammlung)*
- Anl. 18      *Versicherung an Eides statt (Mitglieder-/Vertreterversammlung)*

##### **b) Landesliste**

Inhalt und Form der **Landesliste** ergeben sich insbesondere aus § 27 BWG in Verbindung mit § 39 BWO. Bei der Aufstellung der Landeslistenbewerber ist § 27 Absatz 4 und 5 BWG, für das Wahlvorschlagsverfahren § 28 BWG in Verbindung mit den §§ 40 bis 43 BWO besonders zu beachten.

Mit der **Landesliste** sind folgende Unterlagen bei der **Landeswahlleiterin** einzureichen:

- Anl. 20      *Landesliste*
- Anl. 21      *mindestens 1 351 gültige Unterstützungsunterschriften  
(gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG)*
- Anl. 22      *Zustimmungserklärungen der Bewerber*
- Anl. 16      *Wählbarkeitsbescheinigungen der Bewerber*
- Anl. 23      *Niederschrift (Mitglieder-/Vertreterversammlung)*
- Anl. 24      *Versicherung an Eides statt (Mitglieder-/Vertreterversammlung)*

- Für das **Wahlvorschlagsverfahren** der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag sind **grundsätzlich die** in der BWO vorgesehenen **Vordruckmuster zu verwenden**. Vordrucke für eine Landesliste sind bei der Landeswahlleiterin, Vordrucke für einen Kreiswahlvorschlag bei der zuständigen Kreiswahlleiterin/beim zuständigen Kreiswahlleiter erhältlich.

Zusätzlich können die benötigten **Vordrucke** für eine Landesliste bzw. einen Kreiswahlvorschlag auf Anforderung auch **als Datei** bereitgestellt werden.

- **Vordrucke für Unterstützungsunterschriften** nach Anlage 14 bzw. 21 BWO werden **erst nach erfolgter Bewerberaufstellung** und auf schriftliche Anforderung der Parteien geliefert. Diese Verfahrensweise ist in § 34 Absatz 4 und § 39 Absatz 3 BWO geregelt. Mit der Anforderung sind der **satzungsmäßige Name und die Kurzbezeichnung der Partei** anzugeben. Diese Angaben werden von der zuständigen Wahlleiterin/vom zuständigen Wahlleiter im Vordruck eingetragen.

Diesen Hinweisen liegen das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, und die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, zu Grunde.

Die Rechtsvorschriften einschließlich etwaiger späterer Änderungen sind unter <http://www.gesetze-im-internet.de> oder [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de) im Internet zu finden.

Kontakt:

Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin  
Mecklenburg-Vorpommern

Tel.: 0385 588-56413

Fax: 0385 588-56911

<mailto:landeswahlleiterin@wahlen.m-v.de>